

HANDEL + GASTRONOMIE + TOURISMUS

Was muss geschlossen werden – was darf öffnen?

unverbindliche Kurzübersicht auf Grundlage der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (gültig zunächst bis 19.04.2020)

Rechtlich bindend ist allerdings immer die Allgemeinverfügung als Rechtsgrundlage!

Stand: 19.03.2020

Zu schließen sind alle Geschäfte, die nicht der täglichen notwendigen Grundversorgung dienen! Bei Missachtung erfolgt eine Strafanzeige.

- Kneipen, Bars, Cafés (auch Cafés, die Bäckereien oder Poststellen zugeordnet sind) und Eisdielen*
- Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen oder draußen)
- Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen oder saunaähnliche Betriebe, Solarien, Kosmetik-, Nagel- und Tattoostudios
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros
- alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Angeboten wie z.B. Blumen, Dekorationsartikel, Geschenke, Fotozubehör, Bekleidung, Reisebüro, Buchhandlungen etc.

* Unter „Cafés“ fallen auch Eiscafés, Eisdielen (einschließlich des Thekenverkaufs zur Straße hin) und ähnliche Einrichtungen. Unter „Bars“ fallen auch Shisha-Bars. Es kommt bei der Abgrenzung etwa zu einem Restaurant oder einem Bistro darauf an, wo der Schwerpunkt des Angebotes liegt. Geöffnet bleiben nur Restaurants und Speisegaststätten, bei denen der Schwerpunkt des Angebotes auf der Zubereitung von Mahlzeiten liegt. Imbissbuden mit Sitzgelegenheiten fallen unter den Begriff der Restaurants (Schnellrestaurants).

Falls Sie Fragen dazu haben und unsicher sind, ob Ihr Geschäft dazu gehört, scheuen Sie sich nicht, Kontakt zur Wirtschaftsförderung aufzunehmen (Telefon: 391-228).

Ausdrücklich NICHT geschlossen, aber mit besonderen Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen versehen, werden folgende Geschäfte:

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Getränkemärkte
- Wochenmärkte (hier gibt es aber nur Stände der Grundversorgung, keine Stände für Blumen und Bekleidung)
- Apotheken
- Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken, Sparkassen, Poststellen
- Friseure**
- Reinigungen

- Zeitungsverkauf (in Buchhandlungen und Lotto-Toto Läden ist nur der Zeitungsverkauf erlaubt)
- Bau- Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel
- Dienstleister und Handwerker (kein Publikumsverkehr in Verkaufsräume)

** Hier gibt es bislang keine einheitliche Regelung der Städte. Im Erlass von NRW sind die Friseure erlaubt. Aktuell wird an einer kreisweiten Lösung für Wesel gearbeitet. Nach Rücksprache mit unseren Friseurgeschäften haben wir festgestellt, dass dort alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherheit der eigenen Mitarbeiter als auch der Kunden getroffen werden. Hierzu gehören: Abstände zwischen den Stühlen erhöhen, nur eine Grundversorgung anbieten – z.B. keine Haarverlängerungen, Farbe etc., nur mit Terminen und reduzierte Anzahl an Kunden im Raum, Hygieneforderungen erfüllen wie mit Handschuhen arbeiten etc. Vor diesem Hintergrund hält sich die Stadt NV noch an den Erlass und zählt den Friseurbetrieb zur notwendigen Grundversorgung.

Auflagen für RESTAURANTS UND GASTSTÄTTEN

- Öffnungszeiten nur noch in der Zeit von 6:00 – 15:00 Uhr
- Lieferdienste oder eine reine Abholung von Speisen ist möglich, wenn bei der Auslieferung bzw. Abgabe entsprechend Abstand gehalten wird
- es müssen Abstände zwischen Tischen von 2 Metern eingehalten werden
- Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
- Reglementierung der Besucherzahl
- Aushänge notwendig mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen

NEU: Für folgende Geschäfte ist auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 – 18:00 Uhr erlaubt (gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag):

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Apotheken
- Geschäfte des Großhandels

HANDWERK + DIENSTLEISTUNGEN

- Erlaubt sind: Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die ohne das Zusammenkommen von Personengruppen erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere die Tätigkeiten der freien Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure.
- Betriebe mit Eintrag in der Handwerksrolle können ihrer Tätigkeit unter Einhaltung der allgemeinen strengen Vorschriften, die der Eindämmung des Infektionsrisikos dienen, nachgehen. Die Erlaubnis gilt allerdings nur für die handwerkliche Tätigkeit; auch für diese Betriebe gilt, dass ein Verkauf vor Ort nicht stattfinden darf.

TOURISMUS

- Alle Übernachtungsangebote in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen dürfen nicht zu touristischen Zwecken vermietet werden!

AUSSENBEREICHE

Gesperrt und bei Missachtung auch ausdrücklich strafrechtlich verfolgt sind:

- Spiel- und Bolzplätze
- Skateranlage
- die Himmelstreppe
- die Schulhöfe

Bitte lassen Sie diese Bereiche nicht zu alternativen Versammlungsorten werden! Es ist kein Problem mit der Familie, den Kindern, zu zweit spazieren zu gehen, in den Wald zu gehen oder den Hund auszuführen. Machen Sie dies aber nicht in Gruppen!

VERANSTALTUNGEN

- Alle öffentlichen Veranstaltungen (Hinweis: alle Osterfeuer sind öffentliche Veranstaltungen) und privaten Veranstaltungen, welche auf dem Stadtgebiet von Neukirchen-Vluyn durchgeführt werden, sind mit sofortiger Wirkung untersagt. Das schließt grundsätzlich das Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein.

Eingeschränkte DIENSTLEISTUNGEN DER STADT

aktueller Umgang zu folgenden Angeboten:

- **Kompostaktion wird abgesagt.** Ab Mittwoch 18. März sollte auf dem Klingerhuf-Parkplatz die Frühlingskompostaktion starten. Um vermeidbare soziale Kontakte zu reduzieren wird diese Aktion abgesagt. (auf Aktuelles/Presse bereits geändert)
- **Extraservice bei Elektro- und Metallschrott wird bis auf weiteres eingestellt.** Ab sofort wird der Extra-Service, den Elektro- oder Metallschrott aus der Wohnung und dem Keller abholen zu lassen, eingestellt.

Die Anmeldung und anschließende **Abholung der Materialien vom Bürgersteig bzw. Straßenrand** bleibt weiterhin möglich.

Wertstoffe, die aus dem Haus getragen werden müssen, können erst wieder angemeldet werden, wenn absehbar ist, dass keine Gefahr mehr durch die Übertragung des Corona-Virus besteht.

- **Windelsäcke** im Bürgerbüro nur nach telefonischer Anmeldung mit passendem Bargeld (5 Säcke zu 9 €, 10 Säcke zu 18 €)
- **Gelbe Säcke** werden nicht ausgegeben. Diese sind aber weiterhin im örtlichen Handel zu beziehen.
- **Beerdigungen** finden in Absprache mit dem zuständigen Friedhofsamt mit deutlich reduzierter Personenzahl statt.
- **Trauungen** werden ausschließlich im Museum mit dem Brautpaar und maximal 4 Gästen durchgeführt.